



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz der Stadt Siegen

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
90.610	Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung	28. Februar 2024

1. Förderzweck · Was soll erreicht werden?

Die Universitätsstadt Siegen hat ein großes Interesse daran, ihre 23 Stadtteile mit ihrem Ortsbild und der vorhandenen historischen Bausubstanz zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen nachhaltig zu entwickeln. Die historische Bausubstanz Siegens ist dabei zum Teil unter Denkmalschutz gestellt, aber auch die nicht als Denkmal deklarierte historische Bausubstanz ist als wertvoll und erhaltenswert anzusehen. Da im Bereich der Denkmalpflege eigene Auflagen und Vorgaben bestehen und ein separates Förderprogramm durch die Universitätsstadt Siegen besteht, sind Maßnahmen im Denkmalbereich im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.

Viele Bürgerinnen und Bürger bringen sich aktiv bei der Gestaltung ihrer Heimat ein, sei es durch ihren ehrenamtlichen Einsatz in Vereinen oder beim Erhalt ihres privaten Eigentums. Dabei tragen Investitionen in leerstehende, ortsbildprägende oder besonders erhaltenswerte Bausubstanz oder in ortsbildprägende Außenanlagen und Freiflächen dazu bei, das Ortsbild zu wahren und die Lebens- und Wohnqualität in den Stadtteilen zum Wohle der Allgemeinheit weiterzuentwickeln.

Ein weiterer Baustein für die Attraktivität von Stadtteilen oder -quartieren sind Gemeinschaftseinrichtungen, die Raum für bürgerschaftliches Engagement und gemeinsame Aktivitäten bieten. Regelmäßige Vereinsangebote, Feste der Dorfgemeinschaft oder private Feiern können hier stattfinden. Befinden sich diese Gebäude jedoch nicht in städtischem Eigentum, sind in der Regel die ortsansässigen Vereine für die Unterhaltung der Einrichtungen verantwortlich. Durch das Förderprogramm sollen Vereine daher Unterstützung finden, die Bausubstanz der Gemeinschaftseinrichtungen zu erhalten, instand zu setzen und an die modernen Anforderungen anzupassen. Auch Neubauten von Gemeinschaftseinrichtungen können förderfähig sein.

So sind die Gestaltung und die Entwicklung des bebauten und unbebauten Raums wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Stadtteilentwicklung. Mit der Förderung der Projekte von Vereinen und Privatpersonen soll zudem die bürgerliche Mit- und Eigenverantwortung bei der Gesamtentwicklung ihres Stadtteils gestärkt und so das soziale und kulturelle Zusammenleben unterstützt werden.

Mit Hilfe des Förderprogrammes möchte die Universitätsstadt Siegen natürliche Personen und eingetragene Vereine dabei unterstützen, ihre eigenen Projekte umzusetzen und somit einen Beitrag zur Erhaltung des unverwechselbaren Orts- und Landschaftscharakters zu leisten.

2. Antragsberechtigte · Wer kann Anträge stellen?

- Natürliche Personen
- eingetragene Vereine.

3. Allgemeine Förderbedingungen

Die Universitätsstadt Siegen gewährt, vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts, nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der Erneuerung und Erhaltung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz.

- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Diese Förderbedingungen sind auch Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.

Wird durch den Zuwendungsnehmenden gegen eine oder mehrere Bedingungen der Förderbestimmungen während des Bewilligungsverfahrens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Siegen vor, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Universitätsstadt Siegen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Stadt Siegen) entscheidet über die Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Was ist zu beachten?

- Fördermittel können grundsätzlich nur bewilligt und ausgezahlt werden, wenn der Haushalt im jeweiligen Haushaltsjahr genehmigt wurde und entsprechende Mittel für das Förderprogramm darin eingestellt wurden.
- Pro Antragsjahr kann für ein Förderobjekt nur ein Antrag gestellt werden.
- Die Maßnahmen müssen den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen. Die Belange des Naturschutzes, Landschaftsschutzes und der Landschaftspläne sind zu wahren. Vorhandene Dorferneuerungskonzepte und die Ergebnisse der agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen sind zu beachten.
- Voraussetzung für eine Förderung nach Punkt 4.1. und 4.3. ist die Einstufung des Gebäudes beziehungsweise des Umfeldes als historisch und/ oder ortsbildprägend. Die Bewertung erfolgt durch die Universitätsstadt Siegen.
- Antragsberechtigt für eine Förderung nach Punkt 4.2. sind nur eingetragene Vereine.
- Maßnahmen an Objekten, die unter Denkmalschutz stehen, werden nicht gefördert.
- Werden zusätzliche Fördermittel in Anspruch genommen, sind diese bei der Antragstellung anzugeben. Der Betrag der zusätzlichen Fördermittel wird bei der Berechnung der Fördersumme von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten abgezogen.
- Die Zuwendungsnehmenden sind verpflichtet, unverzüglich der Universitätsstadt Siegen anzuzeigen, wenn weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt wurden. Die Universitätsstadt Siegen behält sich vor, einen eventuell bereits erlassenen Zuwendungsbescheid bis zur Höhe der weiteren Zuwendung zu widerrufen und gegebenenfalls zu viel gezahlte Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern.
- Zuwendungen zur Projektförderung werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten nachgewiesen ist.
- Die Bagatellgrenze liegt bei einer Fördersumme von 250 Euro, das heißt Zuwendungen unter 250 Euro werden nicht bewilligt.

4. Fördergegenstand · Was wird gefördert?

Es werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die sich innerhalb des Stadtgebietes Siegen befinden und den Förderbestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Ausgenommen sind Projekte und Maßnahmen an Dach und Fassade (inklusive Fenster und Türen) im Bereich des Städtebauförderprogrammes "Rund um den Sieberg". Der Geltungsbereich des Förderprogrammes ist in der Anlage zur Richtlinie dargestellt.

Förderschwerpunkte:

4.1. Instandhaltung der ortsbildprägenden und erhaltenswerten Bausubstanz

unter Berücksichtigung der nachhaltigen, dem Bedarf entsprechenden Siedlungsentwicklung und Baugestaltung und der Pflege der Baukultur.

Die Maßnahme soll der Instandhaltung und Nutzung besonders erhaltenswerter Bausubstanz und Gebäude (zum Beispiel Wohnhäuser, alte Backhäuser, Schulen, Scheunen und Schuppen sowie ehemalige Feuerwehrgerätehäuser oder ähnliches) oder vorhandener, ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter dienen.

Nicht gefördert werden Verschönerungsmaßnahmen im Gebäudeinneren und Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen aller Art.

Die Art der Ausführung der Maßnahme muss sich in das Gesamtbild des Ortes, des direkten Umfeldes und des Gebäudes einfügen.

4.2. Aufwertung, Instandsetzung oder Neubau von örtlichen Gemeinschaftseinrichtungen

Die Maßnahmen beziehen sich auf Gemeinschaftseinrichtungen, die für Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaft genutzt werden können, die durch Vereine unterhalten werden und der Öffentlichkeit/ Privatpersonen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise Vereinsheime, Bürgerhäuser oder Dorfgemeinschaftshäuser.

Hierunter fallen Projekte und bauliche Maßnahmen

- an der Gebäudehülle der bestehenden Bausubstanz,
- im Gebäudeinneren der bestehenden Bausubstanz und
- zur Errichtung einer Gemeinschaftseinrichtung.

Nicht gefördert werden Verschönerungsmaßnahmen im Gebäudeinneren und Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen aller Art.

4.3. Aufwertung von ortsbildprägenden Außenanlagen und Freiflächen

Hierunter fallen zum Beispiel Projekte und Maßnahmen

- zur Gestaltung und Entwicklung des Ortsbildes und der Einbindung der Außenanlagen und Freiflächen in die Landschaft,
- zur Gestaltung des Ortsrandes durch Obstwiesen und Hecken,
- in Form einer Grün- und Freiflächengestaltung im Stadtteil, unter Verwendung von standortgerechten, heimischen Bäumen, Hecken und Sträuchern,
- zur Reduzierung der Versiegelung,
- zur Anlage von öffentlichen Plätzen (Aufenthaltsbereiche),
- zur Bewahrung von straßenbegleitenden Natursteinmauern,
- zur Instandsetzung vorhandener Einfriedung von Grundstücken in traditionell handwerklicher Ausführung oder
- zur naturnahen Gestaltung von Wasserflächen (Teiche).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

	Förderhöchstbetrag bei Maßnahmen und Projekten gemäß		
	4.1. Erhaltung der ortsbildprägenden und historischen Bausubstanz Förderquote: 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten	4.2. Aufwertung, Instandsetzung oder Neubau von örtlichen Gemeinschaftseinrichtungen Förderquote: 30 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten	4.3. Aufwertung von ortsbildprägenden Außenanlagen und Freiflächen Förderquote: 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten
Eingetragene Vereine	maximal 10.000 Euro	maximal 10.000 Euro	maximal 1.000 Euro
Natürliche Personen	maximal 5.000 Euro	-	maximal 1.000 Euro

Bei der Berechnung wird die Fördersumme auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren · Wie läuft das ab?

Der Weg zu Ihrer Förderung



6.1. Antragsstellung

Für die Bewilligung von Fördermitteln bedarf es eines förmlichen Antrages (gemäß Formblatt).

Wie stelle ich einen Antrag?

- Das Antragsverfahren erfolgt vornehmlich digital. Anträge können über die Homepage der Stadt Siegen gestellt werden.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Universitätsstadt Siegen auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.
- Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

Welche Antragsunterlagen müssen eingereicht werden?

Pflichtangaben auf dem Antragsformular:

- Kontaktdaten des Antragstellers
- Art und Lage des Objektes, an dem die Maßnahme durchgeführt wird
- Beschreibung der Maßnahme
- Angaben zu zusätzlich beantragten Fördermitteln
- Angaben zu den entstehenden Kosten
- Einwilligungserklärung Datenschutz

Zusätzlich einzureichende Unterlagen:

- Bestandsfotos
- Auszug Liegenschaftskataster (Eigentümersnachweis)
- Zwei Vergleichsangebote oder Kostenaufstellung gemäß DIN 276 nach Gewerken

Im Bedarfsfall einzureichende Unterlagen (je nach Projekt in Abstimmung mit dem Fördergeber):

- Lagepläne zu Bestand und Planung
- Im Falle einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme: bauaufsichtliche Genehmigung oder positiver Vorbescheid nach § 77 BauO NRW
- Bei Eigenleistungen (Vereine): Nachweis der voraussichtlich anfallenden/ angefallenen Arbeitsstunden auf Grundlage eines Handwerkerangebotes oder in Abstimmung mit der Universitätsstadt Siegen (siehe dazu Punkt 6.4.)
- Mitteilung über vorzeitigen Maßnahmenbeginn (mit Begründung).

Weitere erforderliche Unterlagen bezüglich der Maßnahme können je nach Projekt durch die Stadt Siegen angefordert werden.

Wann stelle ich einen Antrag?

- Eine Antragstellung auf Fördermittel kann jederzeit ab 1. Januar eines jeden Jahres für das betreffende Kalenderjahr erfolgen.
- Für alle Anträge und zugehörigen Unterlagen gilt, dass diese der Universitätsstadt Siegen jederzeit aber spätestens bis zum 30. September des aktuellen Jahres vollständig vorliegen müssen, damit die Bewilligung noch im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann.

6.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse · Wie geht es weiter?

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als "Eingangsdatum" des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- **Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich des genehmigten Haushaltes und unter Berücksichtigung der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.**
- Anträge, die vor Genehmigung des Haushaltes der Universitätsstadt Siegen eingegangen sind, werden von der Universitätsstadt Siegen entsprechend der Richtlinie geprüft und der Antragstellende wird über das Ergebnis informiert. Die endgültige Bewilligung der Zuwendung erfolgt jedoch erst nach Genehmigung des Haushaltes.
Sollte vor dieser Bewilligung mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Dies ist aber nicht förderschädlich.
- Nach abschließender Bewilligung der Förderung und nach Genehmigung des Haushaltes erhalten die Antragstellenden von der Universitätsstadt Siegen den schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- Die dem Zuwendungsbescheid beigefügte Anerkennungserklärung der "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Siegen über die Gewährung von Zuschüssen" ist dem Fördermittelgeber unterschrieben zurückzusenden.
- Sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht, werden eingehende Anträge zurückgestellt. Sollten bereits bewilligte Anträge zurückgezogen werden, rücken

die entsprechenden Anträge gemäß Eingangsdatum nach. Sollten die Anträge im laufenden Jahr nicht berücksichtigt werden können, ist es möglich zum 1. Januar des kommenden Jahres einen neuen Antrag mit Verweis auf den ursprünglichen Antrag zu stellen. Als Eingangsdatum gilt dann das Datum des ursprünglichen Antrages.

6.3. Pflichten des Antragstellers · Was muss ich beachten?

- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das Gebäudeobjekt mit geförderten Maßnahmen innerhalb von 10 Jahren nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet oder wesentlich geändert wird (Zweckbindung), so dass dadurch der Förderzweck nicht mehr erreicht wird.
- Die Vorsteuerbeträge nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) gehören, soweit sie bei der Umsetzung abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.4. Umsetzung der Maßnahme

- Antragsteller können vor Erhalt des Zuwendungsbescheides *auf eigenes Risiko* mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Zuwendungsbescheide werden frühestens nach Genehmigung des Haushaltes erstellt.
- Maßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheids abgeschlossen werden (Bewilligungszeitraum). Kommt es zu Verzögerungen, ist dies dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen. Dafür ist der zur Verfügung gestellte Mitteilungsbogen zu verwenden.
- Ein Anspruch auf die Verlängerung des Bewilligungszeitraums besteht nicht, kann jedoch in begründeten Fällen gewährt werden.
- Bereits fertiggestellte Maßnahmen, die den Fördergegenständen 4.1., 4.2. und/ oder 4.3. entsprechen, können gefördert werden, wenn die nachträgliche Antragstellung bis zum 30. September des Jahres erfolgt, in dem sowohl Beginn als auch Fertigstellung der Maßnahme durchgeführt werden konnten.
- Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können Eigenleistungen erbringen. Der veranschlagte Zeitaufwand ist entweder durch ein Handwerkerangebot nachzuweisen oder wird in Absprache mit der Universitätsstadt Siegen ermittelt.
Für die finanzielle Anrechnung von Eigenleistungen von Vereinen wird der 1,3-fache Satz des zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen gesetzlichen Mindestlohnes zugrunde gelegt.

6.5. Nachweise

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind der Universitätsstadt Siegen folgende Unterlagen vorzulegen (Verwendungsnachweis):

- Fotos der umgesetzten Maßnahme
- bezahlte Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege
- bei Eigenleistung (Vereine): Auflistung der Arbeitenden und ihrer genauen Arbeitszeit
- Rechtsmittelverzicht.

6.6. Auszahlung der Zuschüsse

- Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid unanfechtbar geworden ist.
- Sind alle Unterlagen (Verwendungsnachweis) entsprechend der Vorgaben geprüft und keine Beanstandungen festgestellt worden, werden die entsprechenden Zuwendungen, maximal jedoch die bewilligte Fördersumme, an den Zuwendungsnehmenden ausgezahlt. Haben sich die Kosten im Vergleich zur Kostenkalkulation verringert, wird die Fördersumme entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten neu berechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. In diesem Falle behält sich der Zuschussgeber vor, den Zuwendungsbescheid in Höhe des Unterschiedsbetrages teilweise zu widerrufen.

7. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigen die Fördernehmenden ein, dass die Universitätsstadt Siegen Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung im Zeitraum der Bindungsfrist für 10 Jahre speichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Universitätsstadt Siegen berichtet den Gremien über den Erfolg des Förderprogrammes. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen und den Förderhöhen veröffentlicht.

8. Kontakt

Universitätsstadt Siegen
Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung
Rathaus Geisweid
Lindenplatz 7
57078 Siegen

Telefon: (0271) 404-2522 oder (0271) 404-2536

Telefax: (0271) 404 36 2522

E-Mail: stadtentwicklung@siegen.de

9. Inkrafttreten

Diese erste Novellierung der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz der Stadt Siegen" tritt zum 28. Februar 2024 in Kraft.

Die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz der Stadt Siegen" vom 9. November 2022 tritt zum 28. Februar 2024 außer Kraft.

Anlage:

Anlage Geltungsbereich des Förderprogrammes

Anlage: Geltungsbereich des Förderprogrammes

Der Geltungsbereich des Förderprogrammes umfasst das gesamte auf der Karte dargestellte Stadtgebiet von Siegen.

Nicht gefördert werden Projekte und Maßnahmen von natürlichen Personen an Dach und Fassade (inklusive Fenster und Türen) im dargestellten Bereich des Städtebauförderprogrammes "Rund um den Siegborg".



Ausschnitt: Geltungsbereich Städtebauförderprogramm "Rund um den Sieberg"

